

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 22a) Bundesjagdgesetz und §17) Landesjagdgesetz wird hiermit folgende

Nachsuchenvereinbarung

für anerkannte Nachsuchengespanne und Nachsuchenstationen im Bereich des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg (LJV) getroffen:

Den vom LJV anerkannten Nachsuchengespannen wird hiermit gestattet, im Zuge begonnener Nachsuchen die Grenzen meines / unseres Jagdbezirkes bewaffnet, sowie in Begleitung eines zur Nachsuche ausgerüsteten, ggf. bewaffneten Jagdscheininhabers ohne vorherige Benachrichtigung zu überschreiten. Soweit zusätzlich Begleitpersonen benötigt werden, bleiben diese unbewaffnet.

Die anerkannten Nachsuchenführer sind berechtigt Waffen zu führen und das Wild zur Strecke zu bringen. Sie verpflichten sich, das zu Strecke gebrachte Wild ordnungsgemäß zu versorgen und den Jagdausübungsberechtigten so zu informieren, dass die aus wildbrethygienischen Gründen notwendige Bergung möglich ist. Die Regelungen des § 17) LJagdG über das Eigentum am erlegten Wild bleiben unberührt.

Der anerkannte Nachsuchenführer oder dessen Beauftragter veranlasst, dass die Jagdausübungsberechtigten der Reviere, die bei der Nachsuche betreten wurden, unverzüglich verständigt werden.

Diese Nachsuchenvereinbarung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Revier / Jagdbezirk:

Hegering

Kreisjägersvereinigung

Ablauf des Jagdpachtvertrages am:

.....
Name des Pächters Adresse **Telefonnummer**
(Hauptansprechpartner)

.....
Datum Unterschrift

.....
Name des Pächters Adresse **Telefonnummer**

.....
Datum Unterschrift

.....
Name des Pächters Adresse **Telefonnummer**

.....
Datum Unterschrift

Bei Nichterreichbarkeit des/der Jagdpächter/s ist zu verständigen:

.....
Name des Stellvertreters Adresse Telefonnummer
(oder Hegeringleiter)

.....
Datum Unterschrift des Kreisjägersmeisters

Grundsätze zur Nachsuchenvereinbarung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg

Die Kreisvereine und Jägervereinigungen im Bereich des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg (LJV) und die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg anerkennen nach den folgenden Regelungen einzelne Nachsuchengespanne oder Nachsuchenstationen. Sie erwarten, dass alle Revierpächter / Jagdausübungsberechtigten mit dem zuständigen Kreisverein oder der Jägervereinigung die beigefügte Nachsuchenvereinbarung abschließen und werden diese auch dazu auffordern. Ziel sind mindestens 1-2 Nachsuchengespanne pro Kreisjägersvereinigung.

1. Voraussetzungen eines Nachsuchengespannes / einer Nachsuchenstation

Das Nachsuchengespann besteht aus einem Nachsuchenführer und einem oder mehreren anerkannten Nachsuchenhunden, die er führt. Nachsuchenstationen sind ein Zusammenschluss mehrerer Nachsuchengespanne.

Als Nachsuchenführer kann anerkannt werden, wer:

- im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins ist,
- einen nach den Richtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. speziell geprüften, zuchtbuchmäßig eingetragenen und geeigneten Jagdgebrauchshund führt,
- über die notwendige zeitliche Flexibilität verfügt,
- in seiner Leistungsfähigkeit für die Aufgabe nicht eingeschränkt ist,
- in der Lage ist, die eigene Leistungsfähigkeit und die seines Hundes der gestellten Aufgabe gemäß objektiv zu beurteilen (Gespannfähigkeit und Selbstkritik)
- sich verpflichtet, gegenüber Dritten keine Angaben zu Personen und Revieren zu machen und darüber Stillschweigen zu wahren. Dies gilt nicht für die jährlichen Meldungen an die Zuchtvereine bzw. den LJV
- keine gewerblichen Nachsucheneinsätze durchführt.

2. Voraussetzungen eines Nachsuchenhundes

a) Leistungsnachweise

Der für einen Nachsuchenführer geeignete Jagdgebrauchshund muss eine der folgenden Prüfungen abgelegt haben:

- Verbandsschweißprüfung
- Vorprüfung BGS und HS
- GP Dachsbracke
- Vergleichbarer Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte

b) Einschränkungen der Einsatzmöglichkeiten

- Hatzuntaugliche Nachsuchenhunde können nur eingesetzt werden, sofern zur Hatz geeignete Hunde mitgeführt werden.

- Der Nachsuchenhund muss über die notwendige Wildschärfe verfügen.
- In schwierigem Gelände sind dafür geeignete Hunde einzusetzen.

c) Übergangsregelung

Bereits bewährte und erfahrene, im Einsatz stehende Nachsuchenhunde ohne die genannten Voraussetzungen können bis 31.03.2006 anerkannt werden. Die Anerkennung wird vom Ablauf der Frist nicht berührt.

3. Ausrüstung

Die Vorgaben des Jagd- und Waffenrechts, der UVV Jagd und des Tierschutzes sind zu erfüllen. Dies gilt auch für weitere an der Nachsuche teilnehmende Personen. Bei schwierigen Nachsuchen ist ein fach- und ortskundiger Begleiter erforderlich (bei starkem Schwarzwild generell).

4. Versicherungen

Durch den LJV sollen für die anerkannten Nachsuchengespanne und eine bewaffnete Begleitperson während der Nachsuche (incl. An- und Abfahrt) folgende Versicherungen abgeschlossen werden:

a) für Nachsuchenfürher und Hund

- Unfallversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Krankheitskosten-Zusatzversicherung sofern vorhandener Versicherungsschutz nicht ausreichend
- Sachversicherung, Ausrüstung und weitere Sachschäden
- Sachversicherung für den Nachsuchenhund (incl. Tierarztkosten und Tod des Hundes)

b) für die bewaffnete Begleitperson

- Unfallversicherung

Der LJV beteiligt die Kreisvereine und Jägervereinigungen an den Kosten der Versicherung.

5. Anerkennung

Der Kreisjägermeister und der Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen der Kreisjägersvereinigung entscheiden einvernehmlich über die Anerkennung von Nachsuchengespannen. Der Kreisjägermeister meldet dem Landesjagdverband die ausgewählten Nachsuchengespanne zur Registrierung und Anmeldung bei der Versicherung. Die Bestätigung erfolgt durch einen Ausweis und ergeht durch den Landesjagdverband an das Nachsuchengespann/die Nachsuchenstation. Die Bestätigung ist jederzeit widerruflich und endet ohne Widerruf, wenn ein geeigneter Nachsuchenhund nicht mehr zur Verfügung steht. Sie kann mit Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden. Die erfolgte Anerkennung wird beim LJV registriert.

6. Inkrafttreten

Die Grundsätze zur Nachsuchenvereinbarung werden zum 01.05.2002 wirksam.